

Stellungnahme des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen- und Männer – Sektion Zentralschweiz (SBK) zum Thema „Stadt Luzern regelt Sterbehilfe“

Die Regelung der Stadt Luzern zur Sterbehilfe entspricht den Ansätzen vom Bund, ist klar und streng.

Die Ethikkommission des SBK hat sich zu dieser Thematik positioniert und ihren Standpunkt zum Thema formuliert:

www.sbk.ch/Pflegeentwicklung/Ethik/Publikationen

Die Ethikkommission des SBK betont darin ihre eigene Haltung, dass Tötung auf Verlangen und Beihilfe zur Selbsttötung nicht Teil des pflegerischen Auftrages sind. Die Sektion Zentralschweiz möchte zudem daran erinnern, dass für den Verband die in der Endphase des Lebens gute Pflege – mit umfänglicher Palliativpflege – absolute Priorität hat.

Der SBK respektiert das Prinzip der Autonomie der Bewohner, und beachtet gleichzeitig das Prinzip „Gutes tun und nicht schaden“.

Somit sind Pflegenden nicht verpflichtet, Bewohner im assistierten Suizid zu begleiten. Dies kann aber freiwillig geschehen. Es besteht für uns also kein Recht auf Suizid. Eine Bewohnerin eines Pflegeheimes kann somit die Unterstützung beim Suizid nicht bei ihrem Pflegeteam einfordern.

Wir warnen Institutionen davor, die Regelung der Stadt Luzern unkritisch zu übernehmen. Vielmehr fordern wir, genügend und gut qualifiziertes Pflegefachpersonal zu beschäftigen, um die bestmögliche professionelle Pflege in dieser komplexen und schwierigen Situation gewährleisten zu können.

Unsere Haltung deckt sich mit Haltungen der NEK (Nationale Ethikkommission) und der SAMW und FMH (Ärztevereinigungen).



Stella Landtwing
Präsidentin

Beilage: Ethischer Standpunkt 1
Beihilfe zum Suizid ist nicht Teil des pflegerischen Auftrages

Luzern, 27. Oktober 2011